

3. mit einer Gefährdung, Schädigung oder Belästigung der Umwelt — beispielsweise durch Brand- und Explosionsgefahr, Rauch, Staub, Lärm, Abgase, Abwasser, Verkipfung von Rückständen oder durch Anlagen in den Vorländern der Wasserläufe, die den Hochwasserablauf beeinflussen, durch Grundwasserentzug über das Maß der Zumutbarkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen — verbunden sind oder
4. die Produktionsbedingungen und Funktionen anderer Betriebe und Einrichtungen des Gebietes beeinträchtigen.

(3) Bei der Erteilung der Standortgenehmigung ist das vollständige Investitionsvorhaben (Endausbaustufe) zugrunde zu legen. Die Erteilung der Genehmigung auf der Grundlage von Teilvorhaben oder -Objekten ist nicht zulässig.

(4) Für alle Baumaßnahmen (die nicht der Standortgenehmigungspflicht gemäß den Absätzen 1 und 2 unterliegen) ist entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung eine städtebauliche Bestätigung des zuständigen Bauamtes einzuholen.

§ 3

Verantwortung bei der Erteilung von Standortgenehmigungen

(1) Die Räte der Bezirke sind für alle Fragen der Standortverteilung von Investitionsvorhaben und Maßnahmen gemäß § 2 innerhalb ihres Bereiches verantwortlich.

(2) Die Räte der Bezirke regeln auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung die Mitwirkung und die Zusammenarbeit der nachgeordneten örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung (Räte der Kreise und Gemeinden) bei der Erteilung von Standortgenehmigungen in eigener Verantwortung. Sie haben zu gewährleisten, daß die zuständigen Organe der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden rechtzeitig in das Genehmigungsverfahren einbezogen werden.

(3) Die Standortgenehmigung ist von dem fachlich zuständigen Planträger oder dem sonst für das Investitionsvorhaben oder die Maßnahme Verantwortlichen oder dessen Beauftragten beim Wirtschaftsrat des zuständigen Rates des Bezirkes zu beantragen.

(4) Die Standortgenehmigung wird vom Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes erteilt. Der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes kann im Einvernehmen mit dem Bezirksbauamt entsprechend der Bedeutung des Investitionsvorhabens den Fachorganen der Räte der Kreise und Gemeinden die Erteilung der Standortgenehmigung in eigener Verantwortung übertragen,

(5) Bei der Erteilung der Standortgenehmigung sind die gesetzlichen Bestimmungen über Flächennutzung und Bebauung, über die Nutzung der natürlichen Hilfsquellen, die luftschutzes-technischen sowie die Bestimmungen des Brandschutzes und die sonstigen sachlich zutreffenden Sicherheits- und Schutzbestimmungen einzuhalten.

(6) Vor Erteilung der Standortgenehmigung ist die städtebauliche Bestätigung für die standortgenehmigungspflichtigen Investitionsvorhaben und Maßnahmen von dem zuständigen Bauamt einzuholen.

(7) Für volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben und Maßnahmen, die von der Staatlichen Plankommission festzulegen sind, wird die Standortgenehmigung erst nach Bestätigung durch die Zentrale Standortkommission bei der Staatlichen Plankommission wirksam.

§ 4

Verfahren

(1) Das Verfahren für die Antragstellung auf Erteilung von Standortgenehmigungen wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

(2) Vor der Erteilung der Standortgenehmigung ist gemäß den Bestimmungen der Deutschen Bauordnung eine Standortberatung durchzuführen.

§ 5

Geltungsdauer der Standortgenehmigung

(1) Die Geltungsdauer jeder Standortgenehmigung ist zu begrenzen.

(2) Die Standortgenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren vom Tage der Erteilung der Standortgenehmigung an mit der Baudurchführung begonnen wird. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist bei dem Organ zu beantragen, das die Standortgenehmigung erteilt hat.

(3) Standortgenehmigungen für Investitionsvorhaben, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde, sind vom zuständigen Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes bzw. von der zuständigen Plankommission beim Rat des Kreises zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, weggefallen sind oder sich erheblich verändert haben.

(4) Der Planträger oder dessen Beauftragter ist verpflichtet, Veränderungen des geplanten Investitionsvorhabens bzw. der geplanten Maßnahmen gemäß § 2 dem zuständigen Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes bzw. der zuständigen Plankommission beim Rat des Kreises mitzuteilen. Diese entscheiden im Einvernehmen mit dem zuständigen Bauamt, ob die Standortgenehmigung weiterhin Gültigkeit behält.

§ 6

Entscheidung von Streitfällen

(1) Die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Standortgenehmigung sowie der Widerruf einer Standortgenehmigung sind gegenüber dem Antragsteller zu begründen.

(2) Gegen Entscheidungen der Plankommission beim Rat des Kreises hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde an den zuständigen Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes. Gegen die Entscheidung des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde an die Staatliche Plankommission, die endgültig entscheidet. Die Beschwerden sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzulegen.

5 7

Die Standortgenehmigung befreit nicht von der Einholung der Baugenehmigung nach der Deutschen Bauordnung und von anderen gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen.